

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: **16.** Januar 2023

Seite 1 von 2

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/690

Alle Abgeordneten

Aktenzeichen MAGS
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-3617
Telefax 0211 855-3683
leonhard.wenker@mags.nrw.de

Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zur Zusammenarbeit im Rahmen des Bundesprojektes „Zukunftszentren - Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen und Beschäftigten bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung innovativer Gestaltungsansätze zur Bewältigung der digitalen Transformation“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffern 1 und 3 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zur Zusammenarbeit im Rahmen des Bundesprojektes „Zukunftszentren“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, und dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Das Bundesprojekt „Zukunftszentren“ soll kleinen und mittleren Unternehmen sowie ihre Beschäftigten in Nordrhein-Westfalen bei der modellhaften und beteiligungsorientierten Erprobung von neuen Technologien wie Künstlicher Intelligenz unterstützen und so wichtige Impulse für die Gestaltung des Digitalen Wandels in Nordrhein-Westfalen setzen.

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich anteilig an der Finanzierung des Vorhabens.

Ich bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten.

Mit freundlichen Grüßen



(Karl-Josef Laumann MdL)

Anlage

Gemeinsame Vereinbarung

nach VV Nr. 1.4 zu § 44 BHO

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**,
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

- im Folgenden: **BMAS** -

und

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

- im Folgenden: **MAGS** -

und

der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Knappschaft-Bahn-See
Knappschaftsplatz 1
03046 Cottbus

- im Folgenden: **DRV KBS** -

wird zur Abwicklung des ESF Plus-Programms „**Zukunftszentren** - Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen und Beschäftigten bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung innovativer Gestaltungsansätze zur Bewältigung der digitalen Transformation“, folgende Vereinbarung - bezogen auf die geplanten zuwendungsfähigen Ausgaben in Nordrhein-Westfalen - geschlossen:

Präambel

Die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Weiterentwicklung des Sozialstaates hängen entscheidend davon ab, wie gut es gelingen wird, technologische Innovationen mit sozialen Innovationen zu verknüpfen. Globaler Wettbewerb, der demografische und ökologische Wandel sowie eine voranschreitende Digitalisierung verändern die Arbeitswelt und den Arbeitsmarkt nachhaltig. Dabei schafft die rapide voranschreitende Digitalisierung für viele Unternehmen neue Chancen und Wachstumsaussichten. Digitale Technologien und auf ihr basierende Anwendungen verändern unser Verhältnis zu Technik grundlegend. Die technologische Durchdringung verändert Berufe auf der Tätigkeitsebene und damit verknüpfte Kompetenz- und Qualifizierungsanforderungen gravierend. Gerade kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und ihre Beschäftigten, aber auch Selbstständige, insbesondere Solo-Selbstständige, benötigen Unterstützung im digital getriebenen Wandel der Arbeitswelt. Diese Anforderungen treffen auf eine Gesellschaft, deren Fachkräftepotenzial langfristig abnimmt und zunehmend älter wird. Zudem steht die Arbeitsgesellschaft einer ökologischen Transformation gegenüber, die Job- und Qualifikationsprofile verändert. Der digitale und der ökologische Wandel sind kulturelle Veränderungsprozesse, die es mit zu berücksichtigen gilt.

Um den Herausforderungen des insbesondere digital getriebenen Wandels der Arbeitswelt zu begegnen, wurde 2019 das ESF-Förderprogramm „Zukunftszentren“ in den ostdeutschen Bundesländern etabliert, da Ostdeutschland in besonderem Maße und deutlich früher mit den Herausforderungen der sich überlagernden Transformationsprozesse konfrontiert ist. Wie in der KI-Strategie der Bundesregierung angekündigt, wurde 2020 mit dem Bundesprogramm „Zukunftszentren (KI)“ das Modell der Zukunftszentren deutschlandweit ausgeweitet. Mit dem ESF Plus-Förderprogramm „Zukunftszentren“ soll an die Erkenntnisse und Ergebnisse der Programme angeknüpft und diese weiterentwickelt sowie eine bundesweit einheitliche Förderstruktur etabliert werden. Im Rahmen des Programms werden die drei Handlungsschwerpunkte „Regionales Zukunftszentrum“ (RZ) und „Koordinierendes Zukunftszentrum“ und „Haus der Selbstständigen“ gefördert.

Die Etablierung von RZ zielt darauf ab, die unterschiedlichen Herausforderungen und Bedarfe der Regionen im digitalen Wandel, gerade auch im Hinblick auf KI und andere digitale Technologien, differenziert in den Blick zu nehmen und mit passgenauen Beratungs- und Qualifizierungsangeboten zu beantworten. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die RZ regionales und branchenspezifisches Wissen sammeln, verschiedene Beratungsangebote bereitstellen und innovative Qualifizierungskonzepte (weiter-)entwickeln und diese auf betrieblicher Ebene modellhaft erproben. Die erfolgreich erprobten innovativen Qualifizierungskonzepte sollen auf Basis eines co-kreativ zu entwickelnden Transferkonzepts und in Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren transferiert werden. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen dabei in die Breite der Unternehmen, insbesondere der KMU, getragen und auf Skalierung angelegt werden.

Mit dem koordinierenden Zukunftszentrum soll ein Think-Tank etabliert bzw. (weiter-)entwickelt werden, der maßgeblich der Weiterentwicklung und der Bereitstellung von praxisrelevantem Wissen dient. Es soll übergreifendes Forschungswissen zum Wandel des Arbeitsmarkts und der Arbeitsgesellschaft sowie auch zu menschenzentrierten KI-Systemen und anderen Technologien zielgruppengerecht aufbereiten, dieses Wissen bereitstellen und die Erkenntnisse aus den RZ den Akteuren der Arbeitswelt zur Verfügung stellen. Das Zentrum sorgt ferner für einen Austausch und Netzwerkmanagement zwischen den RZ. Es arbeitet eng mit dem vom BMAS initiierten deutschen Observatorium KI in Arbeit und Gesellschaft zusammen.

Im Handlungsschwerpunkt „Haus der Selbstständigen“ sollen Selbstständige, insbesondere Solo-Selbstständige, durch Bereitstellung von Wissen und Vernetzungsmöglichkeiten in ihrer Gestaltungskompetenz gestärkt werden. Dies umfasst auch die Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit zur Stärkung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen.

§ 1

Leistungsgegenstand und zuständige Bewilligungsbehörde

Im Rahmen der Förderrichtlinie „Zukunftszentren“ werden die drei Handlungsschwerpunkte „Regionales Zukunftszentrum“ (RZ) und „Koordinierendes Zukunftszentrum“ und „Haus der Selbstständigen“ gefördert. Laut 5.4 der Förderrichtlinie kann der Eigenanteil der Antragstellenden auch durch zusätzliche öffentliche Mittel (z.B. kommunale Mittel oder Landesmittel) erbracht werden, sofern diese Mittel nicht dem ESF Plus oder anderen durch die EU finanzierten Fonds entstammen. Im Handlungsschwerpunkt Regionale Zukunftszentren sind die zusätzlichen öffentlichen Mittel auf bis zu 8 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben begrenzt.

Das „Zukunftszentrum KI NRW“ hat sich für eine Kofinanzierung des Eigenanteils der Antragstellenden im Rahmen des Handlungsschwerpunkts RZ im Land Nordrhein-Westfalen durch Landesmittel entschieden (Zukunftszentrum KI NRW). Zur Darstellung der bereitgestellten Landesmittel wird Folgendes vereinbart (siehe § 6 dieser Vereinbarung):

- (1) Die Erteilung des Zuwendungsbescheides (bezogen auf die ESF Plus-, Bundes- als auch Landesmittel) des o.g. Projekts erfolgt durch die DRV KBS.
- (2) Die Zuwendungsempfänger erhalten somit einen Zuwendungsbescheid und haben mit der DRV KBS einen einheitlichen Dienstleister als Ansprechpartner.

§ 2

Zu finanzierende Maßnahmen und zuwendungsfähige Ausgaben

- (1) Gefördert wird das ESF Plus Bundes-Programm „Zukunftszentren“ gemäß der Förderrichtlinie in der Version vom 20.04.2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 06.05.2022 (Anlage 1).
- (2) Übergeordnetes Ziel der drei Handlungsschwerpunkte ist die Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an den Wandel (siehe Programm des Bundes zur Umsetzung des ESF Plus in der Förderperiode 2021 bis 2027, Spezifisches Ziel Buchstabe d). Dazu sollen mit den „Regionalen Zukunftszentren“ und dem „koordinierenden Zukunftszentrum“ Unternehmen, insbesondere KMU, und ihre Beschäftigten, mit aktuellen Kenntnissen der Arbeits- und Organisationsforschung bei der gemeinsamen Erprobung und Einführung innovativer Gestaltungsansätze zur Bewältigung der skizzierten Herausforderungen, insbesondere der Digitalisierung, unterstützt werden. Unternehmen, schwerpunktmäßig KMU, sollen etwa bei der partizipativen bzw. co-kreativen und menschenzentrierten Einführung digitaler Technologien und KI-basierter Systeme unterstützt und begleitet werden.
- (3) Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- (4) Förderfähig sind die unter Punkt 2 der Förderrichtlinie beschriebenen Maßnahmen des Handlungsschwerpunkts „Regionale Zukunftszentren“. Die Bestimmung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt sich aus den unter 5.2.1 in der Förderrichtlinie dargestellten Regelungen.

§ 3

Finanzierungsart und Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben

- (1) Laut Punkt 5.4 der Förderrichtlinie beträgt die maximale Zuschusshöhe für die Förderung des Handlungsschwerpunktes „Regionale Zukunftszentren“ 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind vom Antragstellenden als Eigenanteil aufzubringen. Der Eigenanteil der Antragstellenden kann erbracht werden durch:
- Eigenmittel, die als Barmittel oder durch Personalausgaben für Projektpersonal beim Zuwendungsempfänger oder Teilprojektpartnern (Personalgestellung) anerkannt werden.
 - Freistellungskosten für Teilnehmende der innovativen Qualifizierungskonzepte (ausschließlich im Handlungsschwerpunkt RZ)
 - zusätzliche öffentliche Mittel (kommunale oder Landesmittel), sofern diese Mittel nicht dem ESF Plus oder anderen durch die EU finanzierten Fonds entstammen. Im Handlungsschwerpunkt RZ sind diese auf bis zu 8 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben begrenzt.
- (2) Der Richtwert der förderfähigen Gesamtausgaben für ein Regionales Zukunftszentrum beträgt laut Punkt 5.3.1 der Förderrichtlinie bis zu 8,8 Mio. EUR über den gesamten Förderzeitraum. Die avisierten Gesamtausgaben des „Zukunftszentrum KI NRW“ entsprechen einer Höhe von 9,15 Mio. EUR über den gesamten Förderzeitraum. Das BMAS finanziert davon bis zu 90 % der Ausgaben des Handlungsschwerpunkts. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich an der Finanzierung des „Zukunftszentrum KI NRW“ - ausgehend von den avisierten Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers in Höhe von rd. 9,15 Mio. EUR - insgesamt mit bis zu 732.000 EUR Landesmitteln. Dabei steuert das Land Nordrhein-Westfalen für das Regionale Zukunftszentrum in den Jahren 2023 bis 2026, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch den Landeshaushaltsgesetzgeber, Landesmittel in folgendem Umfang bei:
- 2023: bis zu 175.600 Euro
2024: bis zu 182.000 Euro
2025: bis zu 184.500 Euro
2026: bis zu 189.900 Euro
- Der verbleibende Eigenanteil des Zuwendungsempfängers wird durch den Projektverbund erbracht. Für den Fall, dass sich die o.a. avisierten Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers verringern, beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von bis zu 8 %, höchstens jedoch in Höhe von 732.000 EUR.
- (3) Diese Landesmittel werden direkt durch das Land Nordrhein-Westfalen an den Projektträger ausgezahlt. Die DRV KBS wird über die Höhe der Anforderung des Vorhabenträgers informieren.

§ 4

Nebenbestimmungen

- (1) Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe der Förderrichtlinie, der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des ESF-Bundesprogramms für den ESF Plus in der Förderperiode 2021 bis 2027 (BNBest-P-ESF-Bund).
- (2) Wesentliche Änderungen in Art, Inhalt und finanziellem Umfang der Projektumsetzung gegenüber dem Zuwendungsbescheid sind nur in Abstimmung mit dem BMAS und dem Ministerium für Arbeit, Gesund und Soziales NRW (MAGS NRW) möglich.

§ 5

Beteiligung weiterer Stellen

- (1) Das BMAS hat die DRV KBS zur Abwicklung des ESF Plus-Programms „Zukunftszentren“ beauftragt. Die Korrespondenz findet zwischen BMAS, MAGS und DRV KBS statt.
- (2) Die nach Bundesrecht erforderlichen Stellen, z.B. der Bundesrechnungshof gemäß VV Nr. 1.4.5 zu § 44 BHO, wurden vom BMAS beteiligt.
- (3) Die nach Landesrecht erforderlichen Stellen wurden vom MAGS beteiligt.

§ 6

Verfahren

- (1) Die DRV KBS übermittelt den tatsächlich festgestellten Förderbedarf/Anteil der Bundeszuwendung an das BMAS und das MAGS (RZ Zukunftszentrum KI NRW). Das BMAS wird daraufhin die Bereitstellung der Bundesmittel verbindlich zusagen.
- (2) Das BMAS bestätigt gegenüber dem MAGS, dass Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe der vorläufig geschätzten Bundesanteile gemäß § 3 (2) dieser Vereinbarung in Kapitel 1106 Titel 686 13 sowie der vorläufig geschätzte ESF Plus-Anteil in Kapitel 1106 Titel 68611 zur Verfügung stehen und auch bis zu dieser Höhe eingesetzt werden.
- (3) Die DRV KBS nimmt die Prüfung der Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben sowohl für den Antrag als auch für die Ausgabeerklärungen vor.
- (4) Die DRV KBS erstellt einen Zuwendungsbescheid in Höhe des Gesamtförderbedarfs, wobei der Zuwendungsempfänger auf die unterschiedlichen Finanzquellen und die Gültigkeit der Nebenbestimmungen hingewiesen wird. Einen Entwurf des Zuwendungsbescheides wird zuvor dem BMAS und dem MAGS (RZ Zukunftszentrum KI NRW) über die DRV KBS zur Abstimmung zugesandt.
- (5) Das MAGS (RZ Zukunftszentrum KI NRW) stellt den vereinbarten Förderanteil wie folgt zur Verfügung: Der Zuwendungsempfänger fordert die Landesmittel bei der DRV KBS an. Diese prüft die Mittelanforderung und informiert – sofern diese einwandfrei ist – umgehend das MAGS. Die Landesmittel werden dann vom MAGS direkt an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt und die DRV KBS über die erfolgte Auszahlung informiert.
- (6) Die DRV KBS führt das Zwischen- und Verwendungsnachweisverfahren unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorschriften durch und übersendet dem MAGS eine Zweitschrift der Prüffeststellungen. Auch daraus ggf. resultierende Widerrufs- oder Rücknahmebescheide mit entsprechenden Rückforderungsbescheiden gegenüber einem Träger sowie deren weitere Abwicklung (z. B. Anhörung, Zahlungsunfähigkeit des Trägers) werden durch die DRV KBS bearbeitet. Die Rückzahlung des Trägers erfolgt dann direkt an das MAGS. Die Dokumentation und Prüfberichte werden dem MAGS zur Verfügung gestellt. Über Auslegungsfragen hinsichtlich des Bundesrechts entscheidet die DRV KBS in Absprache mit dem BMAS.
- (7) Mittelrückflüsse mit und ohne Rückforderungs- und Zinsbescheiden werden, soweit erforderlich, auf die entsprechenden Finanzierungsquellen aufgeteilt. Die Rückerstattung an das BMAS erfolgt

in umgekehrter Richtung des Mittelflusses nach § 6 Absatz (5) dieser Vereinbarung. Erstattungen an den Landeshaushalt sind dem MAGS vorab mitzuteilen, damit anlassbezogen eine Annahmeanordnung gebucht werden kann.

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Die Koordinierung der projektbezogenen Zusammenarbeit erfolgt im BMAS durch das Referat I 4 (Transfer und betriebliche Praxis, Human Resources (HR) Strategien) und auf Seiten des MAGS durch das Referat II A 1 (Grundsatzfragen der Transformation der Arbeitswelt, Recht der Beruflichen Bildung).
- (2) Das Risiko für die Uneinbringbarkeit des jeweiligen Fördermittelanteils trägt jeder Fördermittelgeber selbst.

§ 8 Verschwiegenheit

- (1) Alle im Rahmen der Förderung gewonnenen Erkenntnisse unterliegen der Verschwiegenheit des MAGS. Sie dürfen ausschließlich an Mitarbeitende des MAGS weitergegeben werden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Funktionen notwendig ist. Das MAGS verpflichtet alle mit der Bearbeitung der Förderrichtlinie betrauten Mitarbeitende zur Verschwiegenheit. Die Weitergabe von Erkenntnissen an Dritte sowie an aufsichtführende oder beratende Gremien des MAGS darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des BMAS erfolgen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Ergebnisse, die sich aus der Umsetzung des Regionalen Zukunftszentrum ergeben.
- (2) Verletzt das MAGS die Verschwiegenheitsverpflichtung, kann das BMAS von der Vereinbarung zurücktreten, wenn ihm ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zuzumuten ist.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen der Verwaltungsvereinbarung, Salvatorische Klausel

- (1) Treten während der Laufzeit dieser Vereinbarung Änderungen im Leistungsumfang auf, wird diese Vereinbarung vom BMAS in Abstimmung mit dem MAGS schriftlich geändert; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollte eine vereinbarte Bestimmung unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile der Vereinbarung. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

§ 10 Kündigung

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung kann von beiden Partnern mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn absehbar wird, dass der Vereinbarungszweck nicht erreicht wird und der Bewilligungsbescheid an den Zuwendungsempfänger entsprechend widerrufen wird.
- (2) Darüber hinaus kann diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Partnern, gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn besondere Umstände eintreten, die eine Fortsetzung des Vereinbarungsverhältnisses für eine oder beide Parteien nicht weiter zumutbar machen. Voraussetzung ist auch hier, dass der Bewilligungsbescheid an den Zuwendungsempfänger widerrufen wird.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung wird auf die Rechtskraft des Schlussbescheides festgelegt. Etwaige Prüfungen der Prüfinstanzen (z. B. Bundes-ESF Plus – Prüfstelle, Bundesrechnungshof, Europäischer Rechnungshof) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Bonn, den.....

Düsseldorf, den.....

.....
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

.....
Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen

Cottbus, den.....

.....
DRV Knappschaft-Bahn-See

Anlage 1: Förderrichtlinie ESF Plus-Programm „Zukunftszentren“ - Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen und Beschäftigten bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung innovativer Gestaltungsansätze zur Bewältigung der digitalen Transformation